Vereinssatzung "BioSoLaWi Auf dem Acker e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "BioSoLaWi Auf dem Acker"; SoLaWi steht für Solidarische Landwirtschaft. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Trebur.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Erntejahr (1.4. bis 31.3. des Folgejahrs).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Landschaftspflege und der ökologischen und nachhaltigen Pflanzen- und Tierzucht sowie Vermittlung und Anwendung der damit verbundenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Dazu gehören die Erprobung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dies schließt neben der Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung auch die Förderung von sozialen Beziehungen, basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen ein. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.

3. Der Verein ist selbstlos und nicht-profitorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

7. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

a) Vermittlung und Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten der ökologischen Pflanzen- und Tierzucht im Kontext von Natur- und Umweltschutz,
b) Angebote zu Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft durch Betreiben von ökologischer Landwirtschaft nach Bioland-Richtlinien, Obst- und Gemüseanbau zu regionaler Selbstversorgung, Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche,
c) Förderung des Erhalts alter und samenfester Nutzpflanzen (kompletter Verzicht auf Gentechnik),
d) Förderung der Bodenfruchtbarkeit, u.a. durch schonende Bodenbearbeitung,

e) Förderung der Biodiversität durch vielfältige Kulturarten,
f) Erhalt des schützenswerten Lebensraumes Streuobstwiese durch extensive Bewirtschaftung,
g) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und öffentliche Veranstaltungen,
h) Erprobung neuer solidarischer und basisdemokratischer Kommunikations- und Organisationsformen,
i) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche (die das 18. Lebensjahr vollendet hat) oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Damit kann eine aktive oder passive Mitgliedschaft angestrebt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen negativ beschiedenen Aufnahmeantrag ist nicht möglich.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der/des Betroffenen. Ausschlussgründe sind:

a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen die in § 2 festgelegten Zielsetzungen und Ideale des Vereins.
b) Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, fremdenfeindlicher oder sexistischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
c) Das Mitglied ist mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen,
b) regelmäßig den bei der Mitgliederversammlung vereinbarten Mitgliedsbeitrag beizutragen,
c) zur ehrenamtlichen Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins.

Details werden in einer Selbstverwaltungsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

2. Sie gibt sich eine Selbstverwaltungsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins regelt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung werden unter der Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Absicht einer Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder einer Vereinsauflösung muss zwingend als Tagesordnungspunkt erwähnt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für allgemeine Angelegenheiten ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Festsetzung und Änderung der Selbstverwaltungs- und Geschäftsordnung, die nicht in der Satzung festgelegt ist,
b) Genehmigung des Haushaltsplans,
c) Entgegennahme des Jahresberichts,
d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes,
e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
f) Beschlussfassung,
g) Änderung der Satzung,
h) Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens ein/e Kassenwart/in. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von Euro 1.000,- sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

4. Den Vorstandsmitgliedern kann für geleistete Tätigkeiten und aufgewandte Arbeitszeit im Dienst des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern des Vereins im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, können ihnen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstattet werden (§ 670 BGB). Einzelheiten zu Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz regelt eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Entschädigungsordnung. Mitglieder des Vorstandes können Angestellte des Vereins sein. Die Ausgestaltung des Anstellungsvertrags wird vom Vorstand ohne das betroffene Vorstandsmitglied im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Gesamtvergütungsrahmens vorgenommen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Vorstandsmitglied in den Vorstand berufen. Eine Berufung gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenwart

1. Es gibt mindestens einen Kassenwart / eine Kassenwartin. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

2. Der/Die Kassenwart/in gehört dem Vorstand an.

3. Der/Die Kassenwarte werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenwarte bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Scheidet ein Kassenwart vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neuer Kassenwart zu wählen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen und verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Naturefund e.V., Karl-Glässing-Straße 5, 65183 Wiesbaden, Deutschland,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.